

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<b>Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Betriebsanwärterinnen und Betriebsanwärtlern</b>				
<b>2.1</b> <b>Allgemeine</b> <b>Grundsätze</b>		Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit – in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) – hat der Unternehmer ein Führungszeugnis zu seiner Person vorzulegen. Darüber hinaus stellt er sicher, dass im Rahmen der Aus- und Fortbildung im betrieblichen Sanitätsdienst nur solche Lehrkräfte eingesetzt werden, bei denen ebenfalls die notwendige Zuverlässigkeit gegeben ist. Vom Unternehmer ist in der Regel zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister anzufordern ( § 150 GewO).	Verschoben von 2.1.3 nach 2.1 und präzisiert	

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
		<p>Eine Übertragung der Aus- und Fortbildung im betrieblichen Sanitätsdienst an andere Personen, die nicht Beschäftigte der geeigneten Stelle (im Sinne des § 7 SGB IV) sind, insbesondere Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige, ist nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Unternehmer diesen gegenüber sicherstellt, dass die Schulungen im Sinne dieses Grundsatzes (zeitlich und inhaltlich) durchgeführt werden,</li> <li>• die Organisation, Sachmittelausstattung und hygienischen Anforderungen vollumfänglich durch die geeignete Stelle erfolgt,</li> <li>• das wirtschaftliche Risiko bei der Ausbildungsstelle bleibt,</li> <li>• bei Kundenaquise durch Dritte, diese die Ausbildungsstelle namentlich benennen.</li> </ul> <p>Geeignete Stellen dürfen keine anderen Stellen mit der Durchführung von Betriebssanitätsdienstschulungen beauftragen.</p>	<p>Verschoben von 2.1.3 nach 2.1 und präzisiert</p>	

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p><b>2.1.3 Befristung, Widerruf der Eignung</b></p>	<p>Eine Übertragung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung an andere Person, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle im Sinne des § 7 SGB IV sind, ist nur zulässig, wenn die Organisation und die Sachmittelausstattung (entsprechend Abs. 2.3 dieses Grundsatzes) auch für diese Dienstleitungen unmittelbar durch die ermächtigte Stelle erfolgt. Eine Weisungsbefugnis im Rahmen der Vorgaben des DGUV Grundsatzes 304-001 durch die ermächtigte Stelle muss gegeben sein. Für diese übertragenen Dienstleistungen muss die Akquise durch andere Personen, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle im Sinne § 7 SGB IV sind, im Auftrag und Namen der ermächtigten Stelle erfolgen.</p>		<p>Verschieben von 2.1.3 nach 2.1 und präzisieren</p>	
<p><b>2.2.1 Medizinischer Hintergrund</b></p>		<p>Bei Bedarf steht die medizinische Fachaufsicht der Ausbildungsstelle/den Lehrkräften bei medizinischen Fragen beratend zur Seite.</p> <p>Die Ärztin/der Arzt steht Stellen ohne Hygienefachkraft oder Desinfektor bei Fragen zur Hygiene zur Verfügung.</p>	<p>Zusätzlich aufgenommen; zur besseren Erläuterung</p>	

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<b>2.2.2 medizinisch- fachliche Qualifikation</b>	Die ärztliche Approbation wird als medizinisch-fachliche Grundqualifikation und dauerhafte Fortbildung anerkannt.	Die ärztliche Approbation wird als medizinisch-fachliche Grundqualifikation anerkannt, eine medizinische Fortbildung vor Beginn der pädagogischen Qualifikation ist nicht erforderlich. Davon unberührt gelten die Regelungen zur medizinisch-fachlichen und pädagogischen Fortbildung für die Lehrkraft Erste Hilfe.	präzisiert	
<b>2.2.2 Fachspezi- fische Lehrkräfte- qualifikation</b>		Von der gesamten fachspezifischen Lehrkräftequalifizierung (24 UE) können maximal 8 Unterrichtseinheiten als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden, die auf die Präsenz-Anteile abgestimmt sind. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wider, indem E-Learning und Präsenzanteile ineinandergreifen, sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Lernen in Präsenz setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.	Neu aufgenommen	es muss bis zum 01.07.2022 ein Curriculum eingereicht werden im Rahmen der Übergangsfrist kann nach den Vorgaben des Pilotverfahrens bis zum 31.12.2022 geschult werden

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p><b>2.2.2 medizinisch- fachliche, pädago- gische und fachspezi- fische Fortbildung</b></p>		<p>Bei der Fortbildung können maximal 8 Unterrichtseinheiten als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden, die auf die Präsenz-Anteile abgestimmt sind. Dies spiegelt sich im didaktischen Gesamtkonzept wider, indem E-Learning und Präsenzanteile ineinandergreifen, sich ergänzen oder aufeinander aufbauen. Lernen in Präsenz setzt die physische Anwesenheit von Lehrkraft und Teilnehmenden an einem Ort voraus.</p>	<p>Neu aufgenommen</p>	<p>es muss bis zum 01.07.2022 ein Curriculum eingereicht werden im Rahmen der Übergangsfrist kann nach den Vorgaben des Pilotverfahrens bis zum 31.12.2022 geschult werden</p>

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<p><b>zu 2.3.3 Desinfektion und allgemeine Hygiene</b></p>	<p>Bei der Desinfektion ist dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Flächen der auswechselbaren Gesichtsmasken (insbesondere Mund-, Rachen- und Nasenraum) wirksam erreicht werden. Die bakterizide, fungizide und viruzide (behüllte und unbehüllte Viren) Wirkungsweise muss sichergestellt sein. Als sichere Desinfektionsverfahren können das Tauchbadverfahren oder eine maschinelle Desinfektion betrachtet werden. Für die wirksame Desinfektion ist die ermächtigte Stelle verantwortlich. Das angewandte Desinfektionsmittel und -verfahren ist fachkundig auszuwählen und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben in einer Handlungsanweisung festzulegen.</p>	<p>Unter dem Begriff „Desinfektion und allgemeine Hygiene“ wird ein Hygienemanagement verstanden mit dem Ziel, die Anforderungen an die Hygiene organisatorisch und funktionell umzusetzen. Alle hygienischen Maßnahmen werden in einem detaillierten Hygieneplan erfasst, der eine Handlungsanweisung für alle Lehrkräfte und/oder alle weiteren Personen, die mit der Hygiene beauftragt sind, darstellt. Dieser ist verpflichtend und stellt die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen sicher.  (Gestaltungsbeispiel für einen detaillierten und übersichtlichen Hygieneplan siehe Anhang 1)  Der Hygieneplan ist in haftungsrechtlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Wichtig ist vor allem, dass der Hygieneplan den gesetzlichen Vorgaben entspricht und sich auf die jeweilige geeignete Stelle bezieht. Unternehmen, die an mehreren Standorten vertreten sind, können zwar einen allgemeinen Hygieneplan (Rahmenhygieneplan) herausgeben, jedoch müssen spezifische Unterschiede in den Plan eingearbeitet sein. Die eingesetzten Lehrkräfte und/oder alle weiteren Personen, die mit der Hygiene beauftragt sind, müssen unterwiesen sein und die Unterweisung ist zu dokumentieren.</p>	<p>näher beschrieben und präzisiert</p>	

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
	<p>Die nachweisliche Rückverfolgbarkeit der Desinfektion muss in Form eines Desinfektionsprotokolles erfasst werden.</p>	<p>Bei allen Desinfektionsmaßnahmen muss dafür Sorge getragen werden, dass alle relevanten Flächen der Übungsmaterialien (Gesichtsmasken, Übungsgeräte zur Wiederbelebung) wirksam erreicht werden. Der Luftwegewechsel der Übungsphantome ist im Intervall der Herstellerangaben durchzuführen. Bei den Materialien (AED-Demonstrations-/ Trainingsgerät, Übungsmatten usw.) reicht eine Flächendesinfektion aus.</p> <p>Besonders bei den auswechselbaren Gesichtsmasken müssen sichere Desinfektionsverfahren für die Aufbereitung genutzt werden. Hier kommen das Tauchbadverfahren oder eine maschinelle Desinfektion in Betracht.</p>	<p>näher beschrieben und präzisiert</p>	

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
	<p>Darüber hinaus ist der vom Hersteller des Übungsphantoms vorgeschriebene Luftwegewechsel einzuhalten und nach der Übung die Brusthaut des infizierend abzuwischen.</p>	<p>Bei allen Desinfektionsmaßnahmen muss die bakterizide, fungizide und begrenzt viruzide Wirkungsweise sichergestellt sein. Das angewandte Desinfektionsmittel und -verfahren ist fachkundig (z. B. verantwortliche ärztliche Fachkraft der Stelle, Desinfektor) auszuwählen und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben im Hygieneplan schriftlich festzulegen.</p> <p>Die nachweisliche Rückverfolgbarkeit der Desinfektion muss in Form eines Desinfektionsprotokolls erfasst werden.</p> <p>Die Vorgaben des Arbeitsschutzes, insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe und Gefahrstoffverordnung sind zu berücksichtigen. Bei regionalen gesundheitlichen Sondersituationen müssen länderspezifische Vorgaben, z. B. Infektionsschutz-Verordnungen sowie die Vorgaben der regional zuständigen Behörden vollumfänglich beachtet werden.</p>	<p>näher beschrieben und präzisiert</p>	

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<b>2.4.5 Teilnahme- beschei- nigung</b>	Die Vorgaben des Arbeitsschutzes, insbesondere der Biostoffverordnung und Gefahrstoffverordnung sind zu berücksichtigen.	Wird die Teilnahmebescheinigung in elektronischer Form erstellt, sind für den Ersatz der eigenhändigen Unterschrift die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen. Die eingesetzte Softwarelösung muss kryptographische Mechanismen nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden, die der technischen Richtlinie 02102-1 „Kryptographische Verfahren“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.	Neu aufgenommen	
<b>2.4.6 Dokumen- tation</b>	Die Dokumentation wird in Form eines Mantelbogens (kursbezogene Daten) mit beigefügten Teilnehmerdatenblättern (personenbezogene Daten) empfohlen.	Die Dokumentation wird in Form eines Mantelbogens (kursbezogene Daten) mit beigefügten Teilnehmerdatenblättern (personenbezogene Daten) und eines Unterrichtsnachweises empfohlen.	teilpräzisiert	sofort

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
		<p>Wird die Lehrgangsdokumentation in elektronischer Form geführt, sind für den Ersatz der eigenhändigen Unterschriften die Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne von Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen. Die eingesetzte Softwarelösung muss kryptographische Mechanismen nach dem aktuellen Stand der Technik verwenden, die der Technischen Richtlinie 02102-01 "Kryptographische Verfahren" des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.</p> <p>Wird die analoge Lehrgangsdokumentation in eine elektronische Form überführt sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 „Ersetzendes Scannen“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in ihrer jeweils aktuellen Fassung umzusetzen.</p> <p>Sämtliche in elektronischer Form geführten Lehrgangsdokumentationen einschließlich der dazu gehörigen Metadaten sind fünf Jahre aufzubewahren und den Unfallversicherungsträgern nach Aufforderung ohne Weiteres unverzüglich zu übermitteln.</p>	<p>Neu aufgenommen</p>	

Absatz	Alt Stand März 2020	Neu Stand April 2022	Anmerkungen	Regelung der Übergangsfristen
<b>Anhänge</b>				
<b>Anhang 1</b> Gestaltungs- beispiel eines Hygieneplans betrieblicher Sanitäts- dienst			Neu aufgenommen	
<b>Anhang 7</b> Literatur- verzeichnis		*Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung *Gewerbeordnung	ergänzt	